INFO Gymnasium & WBK

Regierungsbezirk Detmold

Schulsponsoring und Schulrecht

– Schulfotoaktion als getarntes Schulsponsoring!

GEW NRW.

GEW INFO GEW INFO GEW

Immer häufiger kommt es vor, dass den Schulen Fotoaktionen als Schulsponsoring-maßnahmen angeboten werden.
Die Bezirksregierung Köln gibt Schulen wichtige rechtliche Hinweise zum Umgang mit Schulfotografen. Bei der Problembeschreibung wird aus der vom Schulministerium veröffentlichen Broschüre zitiert: „Schulsponsoring heute – Leitfaden für Schule, Schulträger und Unternehmen“ (nds 1-2018 – das Magazin der Bildungsgewerkschaft GEW NRW, S. 36):

„Die Tradition von Schulfotoaktionen, nach der es üblich war, als Erinnerung an die Schulzeit ein Klassenfoto anfertigen zu lassen, hat sich durch die technische Entwicklung längst zu einer kommerziellen Unternehmung erweitert, bei der neben dem Klassenfoto auch Portraitaufnahmen in einer Fotomappe zusammen gestellt werden, die dann den Schülern und deren Eltern zum Kauf angeboten werden. Die Einbindung der Schulen in Organisation und Vertrieb der Fotomappen stellt eine wirtschaftliche Betätigung der Schule während der Unterrichtszeit dar, die gemäß § 55 SchulG unzulässig ist.“ (MSW, Beilage SCHULE NRW Dezember 2010, Schulsponsoring heute, Leitfaden für Schulen, Schulträger und Unternehmen, S. 12)

Unbedenklich ist hingegen, wenn Fotografen ausschließlich außerhalb der Unterrichtszeit tätig werden und keine Gegenleistungen angenommen werden, beispielsweise Geldzahlungen, Rabattscheine, kostenlose Schülerausweise, Jahresplaner oder preisreduzierte Fotos für Lehrkräfte oder das gesamte Kollegium angenommen werden (Bezirksregierung Köln, Hinweise zum Schulfotografen vom 15.12.2017).

Annahme von Gegenleistungen ist unzulässig.
Die versprochenen Gegenleistungen für die Bemühungen der Schulen in Form von kostenlosen Schülerausweisen etc. stellen zwar einen nachvollziehbaren Anreiz für Schulen dar, bei solchen Aktionen mitzuwirken, es handelt sich jedoch im Sinne von § 99 SchulG um nicht zulässiges Schulsponsoring – der Vorteil des Schulfotobetriebs liegt eindeutig im Vordergrund. Auch unter den datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist solch eine Aktion nicht unproblematisch. (Genaueres dazu in der vom MSW herausgegebenen Beilage SCHULE NRW 12/2010, Schulsponsoring heute, Leitfaden für Schulen, Schulträger und Unternehmen, S. 12.)

Der Begriff „Schulsponsoring“ wird im schulischen Kontext häufig nicht eindeutig verwendet, was dann nicht selten zu Missverständnissen und Verunsicherung führt.
So starten zu Beginn eines jeden Schuljahres immer wieder Aktionen, die mit Produkt- oder Imagewerbung eines Unternehmens einhergehen – einige begrüßen die von den Firmen versprochenen Gegenleistungen, die anderen befürchten den wirtschaftlichen Einfluss und sprechen von der Kommerzialisierung der Bildung. Was ist dran?

Gemäß § 55 SchulG NRW ist eine wirtschaftliche Betätigung in der Schule grundsätzlich unzulässig.
Jede Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, ist in der Schule nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet das MSB (§ 99 Abs.2 SchulG). Durch §99 Abs. 1 SchulG ist Sponsoring an Schulen zugelassen. Sofern eine Beziehung zum schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag besteht, können Hinweise auf kulturelle, religiöse, sportliche und caritative Einrichtungen erfolgen. Über den Abschluss einer

Für den Regierungsbezirk Detmold sind unsere Materialien zentral zu finden unter:
https://paderborn.gew-nrw.de/wir-in-paderborn/mein-arbeitsplatz/gymnasium-weiterbildungskolleg.html
Gerne informieren wir Sie persönlich. Kontakt: **Martina Reinking-Heer** **mareky@t-online.de**

Stärken Sie Ihre Interessenvertretung, werden Sie Mitglied! www.gew-nrw.de/mitglied-werden.html
GEW SERVICE für Mitglieder:
info@gew-nrw.de
Rechtsschutz: rechtsschutz@gew-nrw.de, Tel.: 02 01 - 2 94 03 38
telefonische Rechtsberatung:; Tel.: 02 01 - 2 94 03 37 (Mo-Do, 13.30-16 Uhr u. Fr, 10-12 Uhr)

v. i. S. d. P. GEW-OWL S. Unger Bielefeldertr. 489a 32758 Detmold

GEW INFO GEW INFO GEW INFO GEW

Sponsoringvereinbarung entscheidet die Schulleitung mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers (§ 99 Abs. 1 SchulG).

Im Vordergrund jeder Schulsponsoring-Maßnahme muss der Nutzen für den Bildungs- und Erziehungsauftrag stehen. Durch die Maßnahme sollen die Schülerinnen und Schüler für ihr weiteres Leben lernen, die Werbewirkung muss demgegenüber zurücktreten. Durch das Werbeverbot soll sichergestellt werden, dass die Schule nicht für kommerzielle Zwecke genutzt wird. Hier besteht ein besonderes Schutzbedürfnis der Schülerinnen und Schüler, da diese sich aufgrund der Schulpflicht nicht entziehen können.

Lehrkräfte dürfen nicht direkt in Werbemaßnahmen eingebunden werden.
Sinn des Verbotes ist es, einen störungsfreien Unterricht im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule zu gewährleisten, eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Schulen und eine pädagogisch nicht vertretbare Ablenkung der Schülerinnen und Schüler auszuschließen. Die Autorität der Schule als staatliche Einrichtung darf nicht für kommerzielle Zwecke missbraucht werden. Politische Werbung ist in Schulen generell unzulässig.
Davon ausgenommen ist lediglich der Verkauf innerhalb des Schulbetriebs notwendiger Ernährung. „Unter wirtschaftlicher Betätigung wird jede mit Gewinnerzielungsabsicht vorgenommene Herstellung oder Verteilung von Waren oder Gütern am Markt verstanden.“ (MSW, Beilage SCHULE NRW 12/2010, Schulsponsoring heute, Leitfaden für Schulen, Schulträger und Unternehmen, S. 10)
Während man also Speisen und Getränke in den Pausen oder Freistunden verkaufen darf, ist beispielsweise der Verkauf von Zeitschriften, Schulheften etc. am Schulkiosk untersagt. Maßgeblich für die Unzulässigkeit ist das Auftreten am Markt. Daraus folgt, dass beispielsweise auch die Aufstellung von Warenautomaten durch einen kommerziellen Anbieter unzulässig ist. Umgekehrt ist **der Betrieb von Schülerunternehmen, z. B. im Rahmen eines Projekts, zulässig**, allerdings solange diese nicht primär erwerbswirtschaftliche Motive verfolgen und nicht am Markt auftreten. Sammelbestellungen sind unproblematisch, so lange sie aus schulischen Gründen erforderlich sind oder erzieherischen Zwecken dienen und können von Lehrkräften, Eltern und Schülern initiiert werden. Zu beachten wäre dabei, dass dies ohne Zwang zu geschehen hat, da Eltern selbst für die Ausstattung ihrer Kinder zuständig sind. (Genaueres dazu in der vom MSW herausgegebenen Beilage SCHULE NRW 12/2010, Schulsponsoring heute, Leitfaden für Schulen, Schulträger und Unternehmen, S. 10-11)

Quellen:

1. Schulgesetz NRW § 55 (1) Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen; § 99 Sponsoring, Werbung
2. MSW, Beilage SCHULE NRW Dezember 2010, Schulsponsoring heute, Leitfaden für Schulen, Schulträger und Unternehmen, S. 10ff
3. Bezirksregierung Köln, Hinweise zum Schulfotografen vom 15.12.2017
4. nds 1-2018 – das Magazin der Bildungsgewerkschaft GEW NRW, S. 36